

## **ANHANG 2: STUDIENGANGSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN MASTER „NACHHALTIGE UND DIGITALE TRANSFORMATION (M.A.)“**

### **1. Name des Studiengangs, akademischer Grad**

Der Studiengang trägt die Bezeichnung „Nachhaltige und Digitale Transformation“; es wird der Grad „Master of Arts“ verliehen.

### **2. Qualifikationsziele**

- (1) Mit den im Rahmen dieses Studiengangs erworbenen qualitativen, quantitativen sowie datenwissenschaftlichen Methoden können die Absolventen/innen eigenständig Probleme einer nachhaltigen und digitalen Transformation in Unternehmen identifizieren, analysieren und entscheidungsorientiert lösen – insbesondere in schnelllebigen und komplexen Entscheidungssituationen.
- (2) Ihr angeeignetes theoretisches und anwendungsbezogenes Wissen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen und digitalen Transformation in Unternehmen versetzt die Absolventen/innen in die Lage, betriebswirtschaftliche Wirkzusammenhänge, insbesondere im Kontext nachhaltigkeitsbezogener und informationstechnischer Fragestellungen, zu erklären und zu reflektieren.
- (3) Zudem haben sie sowohl die Medien- als auch Kommunikationskompetenz erworben, um sich dem wissenschaftlichen Diskurs in betriebswirtschaftlichen und wirtschaftsinformatischen Disziplinen stellen zu können.
- (4) Die Absolventen/innen sind eine aufgeschlossene, teamorientierte und kooperative Arbeitsweise gewöhnt. Weiterhin werden Studierende in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert und zu verantwortungsvollem Handeln in der Gesellschaft befähigt.
- (5) Die Absolventen/innen verfügen über ein geschultes analytisches Denken und Urteilsvermögen sowie über forschungspraktische Kompetenzen, um wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen auf akademischem Niveau zu bearbeiten und somit auch in unternehmensinternen Forschungsabteilungen Fach- oder Führungsverantwortung zu übernehmen.

### **3. Studienform, Credits und Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Der Zeitaufwand beträgt 120 Leistungspunkte (Credits). Das Studium gliedert sich in vier Semester.
- (2) Dieser Studiengang kann in begründeten Fällen in Teilzeit studiert werden. Das Teilzeitstudium ist förmlich bei dem Prüfungsausschuss zu beantragen. Es wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein individueller Studienablaufplan für das Teilzeitstudium festgelegt.
- (3) Studienbeginn ist jährlich im Oktober.

### **4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat oder einen gleichwertigen Abschluss vorweist. In diesem müssen mindestens 120 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, insbesondere auch aus Fächern aus Wirtschaftsinformatik-Studiengängen, erbracht worden sein,
  2. darin ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens „gut“ (2,5) oder ein Äquivalent an einer ausländischen Hochschule erreicht hat und
  3. die Beherrschung der deutschen und englischen Sprache auf dem Kompetenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist.
- (2) Im Einzelfall können auch Bewerber/innen zugelassen werden, die die notenbezogene Mindestanforderung nach Absatz (1) Nr. 2 nicht erfüllen, sofern sie ungewöhnlich breite und vertiefte berufliche Erfahrungen oder eine außergewöhnliche Studiermotivation glaubhaft machen.
- (3) Zulassungen nach Absatz (2) setzen den Eignungsnachweis in einem erweiterten Auswahlgespräch voraus, in dessen Rahmen der/die Bewerber/in
1. einen 20-minütigen Vortrag zu einem vorgegebenen betriebswirtschaftlichen oder managementrelevanten Thema zu halten hat und
  2. in einer anschließenden Diskussion zum Thema und darüber hinaus betriebswirtschaftliche und insbesondere managementbezogene Kompetenz mit Blick auf die Studieneignung zu verdeutlichen hat und
  3. fundiert Studierfähigkeit und -motivation nachweist.
- (4) Mit den Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:
1. der beglaubigte Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses einschließlich der Abschlussnote in deutscher Sprache oder Übersetzung eines vereidigten Übersetzers,
  2. ein Motivationsschreiben und
  3. ein Lebenslauf.
- (5) Die Hochschule kann Auswahlgespräche führen, um die Eignung der Kandidaten zu prüfen.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Studienvertrags mit der Leibniz-Fachhochschule.
- (7) Die Zulassung zum Studium ist versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden worden ist.